

Beiblatt zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme

Teilerneuerung Hallenbad Langendreer

Angebot für die Baumaßnahmen

Teilerneuerung Hallenbad Langendreer - Baustelleneinrichtung

Vergabenummer: VE 303

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohn-/Materialgleitklausel:

Eine Lohn-/Materialgleitklausel wird nicht vereinbart.

10.2 Urkalkulation

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Urkalkulation in einem versiegelten Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen.

Die Urkalkulation muss so aufgebaut sein, dass sämtliche angebotenen Einheitspreise in ihre Preisbestandteile (Einzelkosten der Teilleistungen wie Lohn, Gerät, Material, Transport und Nachunternehmer, Zuschläge mit Angabe der Allgemeinen Geschäftskosten und der Baustellengemeinkosten, Mittellohn, etc.) aufgeschlüsselt sind und daraus die Einheitspreise Nachvollziehbar hergeleitet werden können. Fehlende Angaben, die ggf. zum Prüfen von Nachtragspositionen erforderlich sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Urkalkulation darf vom Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer in dessen Abwesenheit eingesehen werden, wenn der Auftragnehmer bezüglich der Vergütung Nachforderungen geltend macht. Nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Auftrages wird die Urkalkulation dem Auftragnehmer wieder ausgehändigt.

10.3 Vorlage der Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes des Auftragnehmers:

Mit dem Angebot ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich die Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Ansonsten wird von den Zahlungen ein Steuerabzug in Höhe von 15% des Auszahlungsbetrages einbehalten. (Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001)

10.4 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Ausführungszeichnungen werden ausschließlich im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

10.5 Maße und Mengenangaben

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Richtmaße und müssen vor Baubeginn vor Ort abgenommen und kontrolliert werden.

10.6 Vertreter des Auftragnehmers und Führung Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Bauzeit hinweg einen bevollmächtigten Vertreter zu stellen und zur Verfügung des Auftraggebers und der Objektüberwachung zu halten. Der Vertreter muss fachkundig und als verantwortlicher Bauleiter u.a. berechtigt sein, Weisungen in Empfang zu nehmen und diese auszuführen. Der Vertreter hat an den wöchentlichen, sowie auf Anordnung des Auftraggebers, Baubesprechungen teilzunehmen.

Der Vertreter des Auftragnehmers hat das Baustellentagebuch zu führen. Die Form ist vorher mit der Objektüberwachung abzustimmen. Das Bautagebuch ist der Objektüberwachung wöchentlich zur Baubesprechung unaufgefordert vorzulegen. Im Bautagebuch müssen

Beiblatt zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme

Teilerneuerung Hallenbad Langendreer

Angaben zur Witterung, zum Maschineneinsatz, zum Personaleinsatz, zur erbrachten Bauleistung, zum Baufortschritt, zu Verzögerungen, zu besonderen Vorkommnissen, zu Abnahmen und zu Abschlüssen von Arbeiten enthalten sein.

Der Vertreter des Auftragnehmers muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der Austausch des Vertreters des Auftragnehmers, durch den Auftragnehmer, ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

10.7 Besichtigung der Baustelle

Die Besichtigung der Baustelle durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

10.8 Aufenthalt des Personals auf der Baustelle

Dem Auftragnehmer bzw. den von Ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Arbeitskräften ist es nicht gestattet sich auf dem Baugelände außerhalb der Arbeitszeiten aufzuhalten.

10.9 Materialanlieferung

Die Anlieferung von Material hat fracht- und verpackungsfrei bis zur Verwendungsstelle zu erfolgen. Hilfskräfte zum Entladen der Teile werden nicht zur Verfügung gestellt. Alle Lieferungen, auch kleinsten Umfanges, sind vom AN auf der Baustelle in Empfang zu nehmen; an den AG gesandte Lieferungen werden auf Kosten des AN an den Absender zurückgeschickt.

10.10 Baustelleneinrichtung

Die im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung und dem Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer selbst auf seine Kosten einzuholen.

10.11 Regelung zur Mitbenutzung der Baustelleneinrichtung

Das Gewerk Baustelleneinrichtung stellt die Sanitäranlagen (WC- Container), nach den Arbeitsstättenrichtlinien für alle am Bau Beteiligten, für die Dauer der Gesamtbauzeit. Der Betrieb der Sanitäranlagen (Verbrauchsmaterial und Reinigung) liegt ebenfalls beim Gewerk Baustelleneinrichtung.

Die Nutzung der Sanitäranlagen ist kostenfrei.

Lage und Fläche für Bauwagen, Container und Materiallager auf dem Baugelände sind mit der Bauleitung abzusprechen.

Zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sind für den Baufortschritt auf Verlangen freizumachen. Für Verschluss von Lager- und Arbeitsplätzen hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Werden, nach Genehmigung durch die Bauleitung, Räume als Materiallager oder anderweitig durch Firmen genutzt und mit Bautüren o.ä. versperrt, so haben die Firmen generell die Schlüssel für diese Räume bei der Bauleitung zu hinterlegen.

10.12 Dem AN werden unentgeltlich zur Mitbenutzung überlassen (§4 Nr.4 VOB/B):

Lager und Arbeitsplätze sind auf der Baustelle nur in begrenztem Umfang vorhanden. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Beiblatt zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme

Teilerneuerung Hallenbad Langendreer

10.13 Baustrom / Bauwasser (zu § 4 Nr. 4c VOB/B)

Die Baustrom-/ Bauwasserversorgung und Baustromverteilung erfolgt durch das Gewerk Baustelleneinrichtung über Endverteiler an mehreren zentralen Punkten im Gebäude. Alle Kabel oder Schläuche ab diesen Anschlusspunkten sind Sache des AN. Das Gewerk Baustelleneinrichtung stellt die Baubeleuchtung in allen Flucht-/Rettungswegen und den Treppenträumen. Alle weiteren Arbeitsplatzbeleuchtungen sind Sache des AN. Baustrom und Bauwasser werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

10.14 Schuttbeseitigung

Der bei den Arbeiten des Auftragnehmers anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) wird Eigentum des AN und ist durch diesen zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem AG nachzuweisen.

10.15 Baustellenreinigung:

Die Baustellenreinigung ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich regelmäßig täglich entsprechend dem angefallenen Schmutz durchzuführen. Die Bauleitung ist berechtigt, auch während des Arbeitsablaufes auf sofortige Beseitigung, Abfuhr und Entsorgung von Arbeits-, Verpackungs- und Montageabfällen, die vom Auftragnehmer herrühren, zu bestehen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass sich die Baustelle ständig in einem einwandfreien Zustand befindet und der Müll fachgerecht nach der aktuell gültigen Müllsatzung getrennt und entsorgt wird.

Bei Nichtbefolgung dieser Anweisung erfolgt nach Frist von einem Arbeitstag sofortige Arbeitsübernahme durch eine im Stundenlohn beauftragte Reinigungsfirma. Die Kosten für die Übernahme, einschließlich der damit verbundenen Kosten für Anfahrt, Reinigung und Überstundenzuschläge, werden dem Auftragnehmer ohne Möglichkeit der Anfechtung und des Widerspruchs von den Zahlungen einbehalten.

10.16 Mängelansprüche (§13 VOB/B):

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt auch für Arbeiten an einem Grundstück 4 Jahre.

Rückgabezeitpunkt für Mängelanspruchesicherheit nicht wie unter Pkt. 5.1 nach § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B, sondern nach § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B mit dem Ende der Verjährungsfrist der Mängelansprüche nach 4 Jahren.

10.17 Kommunikation:

Die gesamte schriftliche Kommunikation im Projekt erfolgt über einen virtuellen Projektraum, d. h. über ein Projekt-Kommunikations-Management-System (PKMS). Zum Einsatz kommt das System AWARO der AirITSystems GmbH. Die Teilnahme ist für den Auftragnehmer zwingend und wird nicht gesondert vergütet.“

10.18 Schlussrechnung, Abstimmung und Zahlungsabwicklung:

- (1) Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung gemäß § 14 VOB/B auf Grundlage der tatsächlich ausgeführten und prüfaren Leistungen zu erstellen.
- (2) Der Auftraggeber prüft die Schlussrechnung. Ergeben sich hierbei Abweichungen, werden diese zwischen den Parteien abgestimmt.
- (3) Soweit Einvernehmen über den für die Zahlungsabwicklung maßgeblichen Betrag erzielt wird, bestätigt der Auftragnehmer diesen Betrag in Textform.

Beiblatt zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme

Teilerneuerung Hallenbad Langendreer

- (4) Die Bestätigung nach Absatz 3 dient ausschließlich der haushalts- und kassenrechtlichen Abwicklung des Zahlungsvorgangs. Sie stellt insbesondere weder ein deklaratorisches oder konstitutives Schuldanerkennntnis noch einen Verzicht auf weitergehende Forderungen dar.
- (5) Die Rechte der Parteien aus dem Vertrag, insbesondere nach § 16 VOB/B, bleiben unberührt.
- (6) Kommt eine Einigung nach Absatz 3 nicht zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, den unstreitigen Rechnungsbetrag auszuzahlen.“

-----"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen" -----